

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 78

Bern, 31. Juli 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Gerber,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiber Cathrein

Verfahrensbeteiligte

unbekannte Täterschaft (Mitarbeiter der Kantonspolizei Bern)

Beschuldigter 1

unbekannte Täterschaft (behandelnder Arzt des Inselspitals)

Beschuldigter 2

A. _____

v.d. Rechtsanwalt B. _____

Beschuldigter 3

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C. _____

v.d. Rechtsanwalt D. _____

Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin/Gesuchstellerin

Staatsanwalt E. _____

Gesuchsgegner 1

Staatsanwaltsassistentin F. _____, c/o Kantonale Staatsan-
waltschaft für Besondere Aufgaben, Amthaus, Hodlerstrasse 7,
3011 Bern

Gesuchsgegnerin 2

Gegenstand

Einstellung / Ausstand

Strafverfahren wegen Tätlichkeiten, Körperverletzung, Amtsmiss-
brauchs etc.



Beschwerde gegen die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben vom 16. Januar 2026 (BA 22 468)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 16. Januar 2026 stellte die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin/Gesuchstellerin) gegen unbekannte Mitarbeiter der Kantonspolizei Bern (nachfolgend: Beschuldigte 1), einen unbekannten behandelnden Arzt des Inselspitals Bern (nachfolgend: Beschuldigter 2) und A._____ (nachfolgend: Beschuldigter 3) initiierte Strafverfahren wegen Tätlichkeit, Körperverletzung, Amtsmissbrauchs etc. (BA 22 468, BA 22 939, BA 22 943 und BA 22 944) ein. Gegen die Einstellung erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt D._____, am 9. Februar 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer). Mit gleicher Eingabe reichte die Beschwerdeführerin Ausstandsgesuche gegen Staatsanwalt E._____ (nachfolgend: Gesuchsgegner 1) sowie Staatsanwaltsassistentin F._____ (nachfolgend: Gesuchsgegnerin 2) ein. Sie stellte folgende Anträge:

1. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben vom 16. Januar 2026 sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Staatsanwalt E._____ und Staatsanwältin F._____ seien wegen Befangenheit durch unabhängige Staatsanwälte zu ersetzen, welche zu verpflichten seien, die Untersuchung im Strafverfahren gegen Unbekannt 1, 2, 3, 4 und gegen A._____ wegen Körperverletzung, eventualvorsätzlich schwere Körperverletzung, Nötigung und Amtsmissbrauch weiterzuführen.
3. Eventualiter seien Staatsanwalt E._____ und Staatsanwältin F._____ zu verpflichten, die Untersuchung im Strafverfahren gegen Unbekannt 1, 2, 3, 4 und gegen A._____ wegen Körperverletzung, eventualvorsätzlich schwere Körperverletzung, Nötigung und Amtsmissbrauch weiterzuführen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zulasten der BeschwerdegegnerInnen.

Mit Verfügung vom 16. Februar 2026 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerde- sowie zwei Ausstandsverfahren. Der Gesuchsgegner 1 sowie die Gesuchsgegnerin 2 wurden verpflichtet, innert 20 Tagen ab Zustellung der Verfügung eine Stellungnahme zum Ausstandsgesuch einzureichen. Der Generalstaatsanwaltschaft wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zur Beschwerde gegeben, worauf diese mit Schreiben vom 27. Februar 2026 verzichtete. Dem Beschuldigten 3 wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zur Beschwerde und zum Ausstandsgesuch gegeben. Mit Schreiben vom 5. März 2026 nahmen der Gesuchsgegner 1 und die Gesuchsgegnerin 2 jeweils Stellung zu den sie betreffenden Ausstandsgesuchen. Mit Stellungnahme vom 17. März 2026 beantragte der Beschuldigte 3, vertreten durch Rechtsanwalt B._____, die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 19. März 2026 nahm und gab die Verfahrensleitung Kenntnis von den Stellungnahmen und teilte mit, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet wird. Am 22. Juli 2026 reichte Rechtsanwalt B._____ seine Kostennote ein. Mit Schreiben vom 27. Juli 2026 verzichtete der Gesuchsgegner 1 auf die Einreichung von Schlussbemerkungen zur Kostennote.

2. Einstellungsverfügungen können durch die Parteien innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der

Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführerin ist als Straf- und Zivilklägerin unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Mit Schreiben vom 11. Februar 2021 (recte: 2022) reichte die Beschwerdeführerin Strafanzeige gegen mehrere Personen wegen Körperverletzung, eventualvorsätzlicher schwerer Körperverletzung, Nötigung, Amtsmissbrauchs und Tätlichkeiten hinsichtlich unterschiedlicher Ereignisse ein (vgl. im Detail E. 5-8 hiernach).

4.

- 4.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a und d StPO verfügt die Staatsanwaltschaft unter anderem die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind. Der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden (BGE 146 IV 68 E. 2.1 mit Hinweisen). Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, 138 IV 86 E. 4.1.1; je mit Hinweisen). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss sie die Beweise würdigen (vgl. statt vieler Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 23 23 vom 3. August 2023 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_153/2022 vom 7. Juli 2023 E. 3.3.2).

Prozesshindernis im Sinne von Art. 319 Abs. 1 Bst. d StPO ist insbesondere die Verjährung (vgl. HEINIGER/RICKLI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 15 zu Art. 319 StPO).

- 4.2 Gemäss Art. 123 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR. 311.0) wird auf Antrag bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise als nach Art. 122 StGB an Körper oder Gesundheit schädigt.

Wer gegen jemanden Tätlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, macht sich gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB der Tätlichkeiten strafbar. Eine Tätlichkeit ist ein geringfügiger, folgenloser Angriff auf die körperliche Integrität, der das gesellschaftlich tolerierte Mass übersteigt und beim Opfer zu einem deutlichen Missbehagen führt (BGE 134 IV 189 E. 1.2 mit Hinwei-

sen, 117 IV 14 E. 2a). Gegenüber der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) ist die Tötlichkeit dadurch abgegrenzt, dass sie noch keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben darf. Die Abgrenzungen sind fließend und oft recht schwierig. Dem Richter steht ein relativ grosses Ermessen zu (vgl. ROTH/KESHELAVA, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 2 und 5 zu Art. 126 StGB; BGE 134 IV 189 E. 1.3, 119 IV 25 E. 2; Urteile des Bundesgerichts 6B_798/2024 vom 10. März 2025 E. 2.4.1, 6B_1232/2021 vom 27. Januar 2022 E. 1.2.2). Die körperliche Integrität ist dann im Sinne einer Körperverletzung beeinträchtigt, wenn innere oder äussere Verletzungen oder Schädigungen zugefügt werden, die mindestens eine gewisse Behandlung und Heilungszeit erfordern, so etwa Knochenbrüche, aber auch Hirnerschütterungen, Quetschungen mit Blutergüssen und Schürfungen, sofern sie um einiges über blosser Kratzer hinausgehen. Auf blosser Tötlichkeiten (Art. 126 StGB) ist umgekehrt zu erkennen, wenn Schürfungen, Kratzwunden, Quetschungen oder bloss blaue Flecken offensichtlich so harmlos sind, dass sie in kürzester Zeit vorübergehen und ausheilen (vgl. ROTH/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 4 zu Art. 123 StGB; ROTH/KESHELAVA, a.a.O., N. 5 zu Art. 126 StGB). Entscheidend sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls (BGE 117 IV 14 E. 2a/cc; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_820/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 2.2.1, 6B_227/2019 vom 13. September 2019 E. 1.2; je mit Hinweisen).

- 4.3 Gemäss Art. 181 StGB macht sich der Nötigung strafbar, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.
- 4.4 Des Amtsmissbrauchs macht sich nach Art. 312 StGB strafbar, wer als Mitglied einer Behörde oder als Beamter seine Amtsgewalt missbraucht, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen.
- 5. Ereignisse vom 28. November 2021 (BA 22 468)
 - 5.1 Diesbezüglich führte die Beschwerdeführerin in ihrer Anzeige vom 11. Februar 2021 (recte: 2022) aus, dass Polizisten der Kantonspolizei Bern eine Person hätten kontrollieren wollen, die sich neben ihr befunden habe. Dabei hätten sie die Beschwerdeführerin von hinten gepackt und gewaltsam zu Boden gerissen, wobei sie mit dem Kopf hart auf den Boden geknallt sei und ein Schädel-Hirn-Trauma davongetragen habe. Sie sei zudem zu diesem Zeitpunkt auf Blutverdünner angewiesen gewesen, weshalb eine akute Gefahr innerer Blutungen bestanden habe. Später sei sie auf dem Polizeiposten erneut gewaltsam auf den Boden geworfen worden, wobei sie sich eine Rippe verletzt habe. Da Zeugen die Aggressionen der Polizeibeamten mitverfolgt hätten und sie kurz bewusstlos geworden sei, sei ein Krankenwagen organisiert worden. Aufgrund dieser Vorkommnisse erstatte sie gegen den fehlbaren Polizisten Anzeige wegen Körperverletzung, Tötlichkeiten, eventualvorsätzlicher schwerer Körperverletzung und Amtsmissbrauchs.
 - 5.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellung des Verfahrens diesbezüglich wie folgt:

C._____ bezichtigt die Polizisten der Tötlichkeit, der Körperverletzung, der eventualvorsätzlichen schweren Körperverletzung sowie des Amtsmissbrauchs.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das von der Anzeigerin gemäss Behandlungsbericht des Inselspihals vom 28. November 2021 erlittene leichte Schädel-Hirn-Trauma rechtlich noch als Tötlichkeitserfolg oder bereits als Verletzungserfolg anzusehen ist. Klar ist demgegenüber, dass es nicht erstellbar ist, ob polizeiliches Handeln für dieses leichte Schädel-Hirn-Trauma ursächlich ist. In Frage kommen zwei, allenfalls sogar drei Sturzereignisse. Mindestens einmal stürzte Frau C._____ ohne Einwirkung der Polizei. Ein weiteres Mal war der Sturz die Folge der Abwehr ihres tätlichen Angriffes der Anzeigerin auf einen Polizisten. Es fehlt somit am Nachweis der Kausalität. Somit scheidet eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Polizisten wegen Körperverletzungsdelikten aus.

Dass Frau C._____ [vor der Kundgebung] mit Blutverdünner behandelt worden sein soll, ist ohne Belang. Solches konnte für die Polizisten nicht erkennbar sein und hätte, so es denn zutrifft, bei Frau C._____ vernünftigerweise zur Meidung der Teilnahme an der Kundgebung oder zu einem passiven Auftritt ihrerseits führen müssen.

[...]

Damit ist festzuhalten, dass die Handlungen im Zusammenhang mit der Anhaltung vom C._____ vom 18. November 2021 auf expliziter gesetzlicher Grundlage fussten und somit rechtmässig waren. Um verhältnismässig zu sein, muss polizeiliches Handeln geeignet, notwendig und zumutbar sein. Es ist das potenziell mildeste erfolversprechende Mittel zu wählen und dieses darf nicht zu einem Nachteil führen, das in einem Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Verhältnismässigkeit des Handelns der Polizei kann aufgrund des obigen Beweisergebnisses nicht ernsthaft in Frage gestellt werden: Polizist K._____ hat Frau C._____ nach einem Flaschenwurf auf die Polizeikräfte an der Jacke ergriffen und hinter die Polizeikette gezogen, Polizist G._____ hat durch kontrolliertes «zu Boden führen» einen in seiner Wahrnehmung bevorstehenden Angriff von hinten durch Frau C._____ auf die Polizisten in der Polizeikette abgewendet. Polizist H._____ hat in der Polizeizelle im FWR einen Fusstritt von Frau C._____ gegen seine Niere abgewehrt. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang (z.B. Frau C._____ an den Armen festhalten und vorwärtsbewegen) bei den Verschiebungen vom Einsatzort zum Kontrollort und von dort zum FWR war die Reaktion auf den passiven und bisweilen aktiven Widerstand von C._____. Das Handeln der Polizisten ist nach dem Gesagten als verhältnismässig anzusehen. Die Reaktionen der Polizei blieben auch punkto Intensität jederzeit hinter den Aktionen von Frau C._____ zurück. Angesichts des Umstandes, dass die Polizei ermächtigt ist, unmittelbaren Zwang anzuwenden und da dieser Einsatz unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erfolgt ist, liegt auch keine strafbare Tötlichkeit vor. Dies umso mehr, als eine Tötlichkeit gemäss Art. 126 StGB eine Übertretung darstellt und Übertretungen gemäss Art. 109 StGB in drei Jahren verjähren. Eine Strafbarkeit der Beschuldigten wegen Amtsmissbrauchs oder Tötlichkeit scheidet somit aus. Das Verfahren BA 22 468 gegen Unbekannt wird deshalb in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO eingestellt, weil kein Tatverdacht vorliegt, der eine Anklage rechtfertigt.

- 5.3 Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, die Staatsanwaltschaft habe den Sachverhalt unzutreffend festgestellt. Entgegen den Polizeirapporten habe sie die Glasflasche nicht geworfen, sondern diese lediglich versehentlich fallen gelassen. Sodann sei sie im Festnahme- und Warteraum infolge polizeilichen Einwirkens gestürzt und habe sich dabei ein Schädel-Hirn-Trauma zugezogen. Die gegenteilige Annahme der Staatsanwaltschaft, wonach sich nicht feststellen lasse, ob der Sturz beziehungsweise die Verletzung auf polizeiliches Handeln zurückzuführen sei, sei

nicht nachvollziehbar. Aufgrund des Arztberichtes sei vielmehr erstellt, dass das polizeiliche Handeln kausal für das diagnostizierte Schädel-Hirn-Trauma gewesen sei.

- 5.4 Die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermögen die angefochtene Verfügung nicht in Frage zu stellen. Zwar wurde im Anschluss an den Vorfall im Inselspital ein leichtes Schädel-Hirn-Trauma diagnostiziert (vgl. Bericht des Inselspitals vom 28. November 2021). Dem entsprechenden Arztbericht lassen sich indessen keine objektiven Hinweise entnehmen, welche Rückschlüsse auf die konkrete Entstehungsursache der Verletzung erlauben. Insbesondere ergibt sich daraus nicht, ob die Verletzung auf ein rechtswidriges Verhalten eines Polizeibeamten oder auf andere Umstände zurückzuführen ist. Soweit die Beschwerdeführerin demgegenüber eine andere Würdigung des Geschehens verlangt, beschränkt sie sich im Wesentlichen darauf, ihre eigene Darstellung jener der Polizeirapporte gegenüberzustellen. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft zum Schluss gelangte, ein für eine Anklage hinreichender Tatverdacht hinsichtlich eines Körperverletzungsdelikts lasse sich nicht erstellen.

Soweit die Staatsanwaltschaft ergänzend erwägt, selbst bei Annahme entsprechender Zwangsanwendungen wären höchstens Tötlichkeiten in Betracht zu ziehen, welche im Zeitpunkt der Einstellung bereits verjährt gewesen seien, setzt sich die Beschwerdeführerin damit nicht substantiiert auseinander. Insbesondere legt sie nicht dar, weshalb die festgestellten Verletzungen strafrechtlich als einfache Körperverletzung und nicht als Tötlichkeiten zu qualifizieren sein sollen.

6. Ereignisse vom 4. Dezember 2021 (BA 22 939)
- 6.1 Hinsichtlich dieses Datums brachte die Beschwerdeführerin in ihrer Strafanzeige vom 11. Februar 2021 (recte: 2022) vor, dass sie Anzeige gegen den Beschuldigten 3 erstatte. Anlässlich des Transports mit dem Krankenwagen vom Inselspital Bern nach Zürich habe er etwa 15-mal mit der Faust auf ihr Bein geschlagen, als sie bereits gefesselt gewesen sei und fixiert auf dem Bett gelegen habe. Deswegen erstatte sie Anzeige wegen Amtsmissbrauchs, Körperverletzung und Tötlichkeit.
- 6.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Einstellung des Verfahrens diesbezüglich wie folgt:

C._____ bezichtigt Polizist I._____ der Tötlichkeit, der Körperverletzung sowie des Amtsmissbrauchs.

Es sind keine durch die «Schockschläge» von Polizist I._____ entstandenen Verletzungen dokumentiert. Aufgrund der allgemeinen Einschätzung des Experten sind jedoch bei solchen Schlägen (auf den Oberschenkel) [kräftiger Muskel, starke Knochen, keine Organe] höchstens Prellungen bzw. Hämatome zu erwarten. Damit ist vorliegend maximal von einem Tötlichkeitserfolg auszugehen.

Was den Tatbestand des Amtsmissbrauchs und die polizeilichen Befugnisse anbelangt, kann auf die bereits gemachten Ausführungen (oben, Ziff. 9.1.9., Abs. 3) verwiesen werden. Es ging vorliegend darum, die Sicherheit des Transportes sowohl für die Anzeigerin wie auch für die Begleitpersonen sicherzustellen, in einer Situation, in der sich Frau C._____ phasenweise sogar aktiv widersetzte und gegen Anwesende zu treten versuchte. Dass die Sicherheit des Transportes angesichts des Zustandes und des Verhaltens der Anzeigerin nur durch die Fesselung und das Festbinden auf der

Transportliege und nicht durch blosses Anlegen der Sicherheitsgurte erreicht werden konnte, erklärt sich von selbst. Dadurch, dass sich Frau C. _____ während der Fahrt auf der Autobahn (mehrmals) aus der Anbindung befreite und um sich trat, schuf sie zudem eine gefährliche Situation, die ein sofortiges und resolutes Eingreifen der begleitenden Polizisten erforderlich machte. Das Verabreichen mehrerer «Schockschläge» auf den Oberschenkel zur Überwältigung und Wiederherstellung der Anbindung, umso mehr als solche Schläge auf eine Überraschung nicht auf eine Verletzung der Zielperson abzielen, war damit ohne Weiteres angebracht und in Anbetracht der Situation verhältnismässig. Damit fällt eine Strafbarkeit von Polizist I. _____ wegen Amtsmissbrauchs oder Tätlichkeit ausser Betracht, wobei die Tätlichkeit auch hier ohnehin zwischenzeitlich verjährt wäre. Das Verfahren BA 22 939 gegen A. _____ wird deshalb in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 Bst. a eingestellt, weil kein Tatverdacht vorliegt, der eine Anklage rechtfertigt.

- 6.3 Diesbezüglich macht die Beschwerdeführerin geltend, die vom Polizeibeamten während des Transports ausgeführten sogenannten Schockschläge seien nicht erforderlich gewesen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb mehrere Schläge notwendig gewesen sein sollten, wenn deren Zweck lediglich darin bestanden habe, sie zu überraschen beziehungsweise abzulenken. Die gegenteilige Würdigung der Staatsanwaltschaft, wonach die Schläge erforderlich und verhältnismässig gewesen seien, verletze Bundesrecht.
- 6.4 Der Beschuldigte 3 verweist zunächst auf die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Die Beschwerdeführerin habe bei den Vorwürfen gegen den Beschuldigten 3 nicht beschrieben, Schmerzen erlitten zu haben. Auch beim Wiederholen der Anschuldigung anlässlich der Einvernahme habe sie nicht ausgeführt, Schmerzen erlitten zu haben oder dabei verletzt worden zu sein. Auch der Beschwerde lasse sich diesbezüglich nichts entnehmen. Da auch dem Beweisergebnis nichts dergleichen entnommen werden könne, sei selbst der Tatbestand der Tätlichkeiten fraglich. So oder anders sei dieser zwischenzeitlich verjährt und sei korrekterweise eingestellt worden. Der Beschuldigte 3 habe den Auftrag gehabt, den Transport der Beschwerdeführerin in eine fürsorgliche Unterbringung zu begleiten. Dabei sei entschieden worden, die Beschwerdeführerin zu fixieren, und in Anbetracht der Fluchtversuche habe der Beschuldigte 3 auf die sogenannten Schockschläge zurückgreifen müssen. Dieser Einsatz sei angemessen und geeignet gewesen, ein Amtsmissbrauch liege nicht vor.
- 6.5 Die Beschwerdekammer gelangt auch diesbezüglich zum Schluss, dass das Verfahren zu Recht eingestellt wurde.

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich im Wesentlichen auf die Behauptung, mehrere sogenannte Schockschläge seien zum Erreichen des beabsichtigten Überraschungseffekts nicht erforderlich gewesen. Selbst wenn dieser Einwand der Beschwerdeführerin zuträfe, ergibt sich daraus noch kein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer Körperverletzung. Objektivierbare Verletzungsfolgen, welche über das für Tätlichkeiten typische Mass hinausgehen, werden weder geltend gemacht noch ergeben sie sich aus den Akten.

Auch hinsichtlich des geltend gemachten Amtsmissbrauchs vermögen die Vorbringen der Beschwerdeführerin keinen hinreichenden Tatverdacht zu begründen. Die Staatsanwaltschaft hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich der Beschuldigte 3

aufgrund des wiederholten Widerstands der Beschwerdeführerin und der dadurch entstandenen Gefährdung der Transportsituation zum Eingreifen veranlasst sah. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich demgegenüber darauf, ihre eigene Einschätzung der Erforderlichkeit des Einsatzes jener der Staatsanwaltschaft gegenüberzustellen, ohne aufzuzeigen, weshalb deren Würdigung unhaltbar sein sollte.

Soweit die Staatsanwaltschaft ergänzend erwägt, allfällige Tötlichkeiten seien im Zeitpunkt der Einstellung bereits verjährt, setzt sich die Beschwerdeführerin mit dieser Eventualbegründung nicht substantiiert auseinander. Sie legt insbesondere nicht dar, weshalb die behaupteten Schläge über Tötlichkeiten hinaus als Körperverletzung zu qualifizieren sein sollen.

7. Ereignisse vom 18. Dezember 2021 anlässlich der Kundgebung (BA 22 943)

7.1 In Bezug auf dieses Datum erstattete die Beschwerdeführerin Anzeige gegen einen unbekannten Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern. Anlässlich einer Festnahme sei sie von einem Polizeibeamten grundlos gewaltsam zu Boden geworfen worden. Dort habe er ihr sowohl mit seinem Knie als auch mit der Faust ins Gesicht geschlagen, so dass sie bewusstlos geworden sei. Zuvor habe er sie noch hinter ein Fahrzeug gezogen und ihr gesagt, dass sie hier niemand sehen könne und er mit ihr machen könne, was er wolle. Deswegen erstatte sie Anzeige gegen diesen Polizeibeamten wegen Körperverletzung, Amtsmissbrauchs und Tötlichkeiten.

7.2 Diesbezüglich begründet die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens wie folgt:

Die Anzeigerin bezichtigt den unbekannten Polizisten der Tötlichkeit, der Körperverletzung und des Amtsmissbrauchs.

Aus dem Behandlungsbericht des Inselspitals zum 18. Dezember 2021 gehen in Bezug auf die Anzeigerin mehrere Prellmarken an Gesicht/Hals sowie Abdomen und Knie hervor. Im Rahmen einer computertomografischen Untersuchung wurde ein Schädel-Hirntrauma ausgeschlossen. Gestützt auf diesen Befund und den etablierten Sachverhalt lassen sich allenfalls die Prellmarken an Knie und Abdomen auf die Festnahme durch Polizist J._____ zurückführen. Die übrigen Prellungen dürften vom selbstverletzenden Verhalten (den Kopf auf den Boden schlagen) von Frau C._____ herrühren. Die erlittenen Prellungen sind noch als Tötlichkeitserfolg zu charakterisieren.

Was den Tatbestand des Amtsmissbrauchs und die polizeilichen Befugnisse anbelangt, wird wiederum auf die Ausführungen in Ziff. 9.1.9., Abs. 3 verwiesen. Die Anweisungen von Polizist J._____ an die Anzeigerin, während der Polizeikontrolle die Hände aus den Taschen zu nehmen sowie das Rauchen zu unterlassen, sind direkt sicherheitsrelevant (und damit legitim) und brauchen nicht weiter diskutiert zu werden. Dem Einsatz von unmittelbarem Zwang (zu Boden führen und Fesseln) durch Polizist J._____ ging neben der Verweigerung jeglicher Kooperation der Anzeigerin ein Stossen gegen den Oberkörper des Polizisten und das zum Schlag erheben der rechten Hand durch Frau C._____ voraus. Weiter war dem Polizisten J._____ aufgrund früherer Einsätze die Gewaltbereitschaft von Frau C._____ bekannt (Wahrnehmungsbericht vom 6. Januar 2022, Zeile 3). Vor diesem Hintergrund ist der Einsatz von unmittelbarem Zwang als verhältnismässig anzusehen. Somit fällt eine Strafbarkeit wegen Amtsmissbrauchs ausser Betracht. Eine ebenfalls gerechtfertigte Tötlichkeit wäre auch in diesem Fall zwischenzeitlich verjährt. Aus diesem Grund wird das Verfahren BA 22

943 gegen Unbekannt in Anwendung von Art. 319 Abs.1 Bst. a StPO eingestellt, da kein Tatverdacht vorliegt, der eine Anklage rechtfertigt.

- 7.3 Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, die Staatsanwaltschaft habe den Polizeirapport zu Unrecht als glaubhafter erachtet als ihre eigenen Aussagen. Entgegen der Darstellung der Polizeibeamten habe sie sich die Kopfverletzungen nicht selbst zugefügt, sondern sie sei von Polizeibeamten geschlagen worden. Die Annahme, mehrere Polizeibeamten hätten tatenlos zugesehen, wie sie sich die Verletzungen selbst zugefügt habe, erscheine wenig plausibel. Entsprechend könne auch nicht von einem gerechtfertigten polizeilichen Zwangseinsatz ausgegangen werden.
- 7.4 Die Beschwerdeführerin beschränkt sich vorliegend im Wesentlichen darauf, ihre eigene Darstellung jener der beteiligten Polizeibeamten gegenüberzustellen. Entgegen ihrer Auffassung vermag auch der Arztbericht vom 18. Dezember 2021 ihre Darstellung nicht entscheidend zu stützen. Zwar wird darin ein mögliches leichtes Schädel-Hirn-Trauma erwähnt. Gleichzeitig hält der Bericht jedoch ausdrücklich fest, dass dieses ebenso auf frühere Ereignisse zurückzuführen sein könnte. Eine Zuordnung der erhobenen Befunde zu einem konkreten Geschehensablauf lässt sich daraus folglich nicht ableiten.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft auch diesbezüglich den für eine Anklage erforderlichen Tatverdacht verneinte. Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Vorbringen keine objektiven Umstände aufzuzeigen, welche die Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft als unhaltbar erscheinen lassen. Die Staatsanwaltschaft schloss selbst nicht aus, dass einzelne Prellmarken auf die Festnahme zurückzuführen sein könnten, gelangte jedoch zum Schluss, diese seien höchstens als Tötlichkeiten zu qualifizieren und der Zwangseinsatz im Übrigen gerechtfertigt gewesen.

Auch diesbezüglich setzt sich die Beschwerdeführerin mit der Eventualbegründung der Staatsanwaltschaft – wonach allfällige Tötlichkeiten im Zeitpunkt der Einstellung bereits verjährt sind – nicht substantiiert auseinander.

8. Ereignisse vom 18. Dezember 2021 im Inselspital (BA 22 944)
- 8.1 Diesbezüglich erstattete die Beschwerdeführerin Anzeige gegen den behandelnden Arzt des Inselspitals Bern sowie gegen einen Polizisten der Kantonspolizei Bern. Auf Wunsch des Polizisten, der behauptet habe, von ihr angespuckt worden zu sein, habe der behandelnde Arzt gegen ihren Willen Blut abgenommen. Dies auch, obwohl sie mehrmals darauf aufmerksam gemacht habe, dass sie dies nicht wolle und auf einen richterlichen Beschluss bestehe. Als sie den Arzt auf die Strafbarkeit hingewiesen habe, sei sie vom Polizisten mit den Worten «d'Schnurre halte» ins Gesicht geschlagen worden. Aufgrund dessen erstatte sie Anzeige gegen den Arzt wegen Körperverletzung, Amtsmissbrauchs und Nötigung sowie gegen den Polizisten wegen Körperverletzung, Tötlichkeiten und Amtsmissbrauchs.
- 8.2 Diesbezüglich begründet die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens wie folgt:

Frau C. _____ bezichtigt den behandelnden Arzt des Inselspitals der Körperverletzung, der Nötigung und des Amtsmissbrauchs. Dem anwesenden Polizisten macht sie Tötlichkeit, Körperverletzung und Amtsmissbrauch zum Vorwurf.

Sowohl ein (einfacher) Schlag ins Gesicht, wie ihn der überwachende Polizist ausgeführt haben soll, wie auch eine Blutentnahme (wie sie der behandelnde Arzt vorgenommen haben soll, stellen allenfalls Tötlichkeiten und nicht Körperverletzungen im Rechtssinne dar. Wie schon früher dargetan (oben, Ziff. 9.1.9., Abs. 3), sind allfällige Tötlichkeiten zwischenzeitlich verjährt. Ein Amtsmissbrauch setzt beim Täter Beamteneigenschaft oder Zugehörigkeit zu einer Behörde voraus. Dies trifft auf das medizinische Personal des Inselspitals offensichtlich nicht zu. Damit würde eine Strafbarkeit wegen Amtsmissbrauch bereits deswegen ausscheiden. Einer Nötigung seitens des Arztes und einem Amtsmissbrauch durch den Polizisten wäre sodann eine rechtfertigende Sachlage entgegenzuhalten (oben, Ziff. 9.4.5.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der von der Anzeigerin behauptete Sachverhalt (Blutentnahme gegen den Willen; Verabreichen eines Schläges ins Gesicht) nicht erstellt ist. Für den Fall, dass ihre Darstellung zutreffen sollte, ist zu ergänzen, dass die verantwortlichen Personen nicht ermittelt werden konnten. Sodann ist selbst, wenn letztere hätten ermittelt werden können, von einer rechtfertigenden Sachlage auszugehen. Aus diesen Gründen wird das Verfahren BA 22 944 in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO eingestellt.

- 8.3 Die Beschwerdeführerin macht diesbezüglich geltend, dass man ihr im Inselspital eindeutig gegen ihren Willen Blut abgenommen habe. Dass keiner der anwesenden Polizeibeamten hiervon Kenntnis gehabt haben wolle, sei nicht glaubhaft. Daraus ergebe sich, dass den Aussagen der beteiligten Polizeibeamten kein entscheidender Beweiswert zukommen könne.
- 8.4 Den medizinischen Unterlagen lässt sich entnehmen, dass bei der Beschwerdeführerin unter anderem eine Blutuntersuchung (Hepatitis B, Hepatitis C und HIV) sowie ein Covid-PCR-Test durchgeführt wurden. Entscheidend ist indessen, dass sich den Akten keine zuverlässigen Hinweise entnehmen lassen, wer die entsprechenden Untersuchungen veranlasste beziehungsweise anordnete. Gemäss nachträglich eingeholter Auskunft des Inselspitals (vgl. E-Mail vom 9. September 2024) können hierzu keine verlässlichen Angaben mehr gemacht werden. Bereits aus diesem Grund fehlt es an einem hinreichenden Tatverdacht gegen eine bestimmte beschuldigte Person.

Die Beschwerdeführerin vermag auch mit ihrem Hinweis, die anwesenden Polizeibeamten müssten von der Blutentnahme Kenntnis gehabt haben, keine konkreten Anhaltspunkte aufzuzeigen, welche eine andere Beurteilung rechtfertigt.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin beschränkte sich die Staatsanwaltschaft nicht auf die Auswertung der Polizeirapporte. Sie holte vielmehr ergänzend beim Inselspital Auskünfte zur Durchführung der geltend gemachten Blutentnahme ein. Dass sich der Sachverhalt aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr weiter aufklären liess, kann nicht der Staatsanwaltschaft angelastet werden.

9.

- 9.1 In allgemeiner Weise macht die Beschwerdeführerin geltend, die Staatsanwaltschaft habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie den massgeblichen

Sachverhalt nur unzureichend abgeklärt habe. Anstatt sämtliche geeigneten Beweismittel zu erheben, habe sie sich im Wesentlichen auf die Polizeirapporte der Polizeibeamten gestützt und darauf verzichtet, neutrale Drittpersonen – etwa weiteres anwesendes Personal oder sonstige Zeugen – zu befragen. Ebenso seien nicht sämtliche an den Vorfällen beteiligte Personen ermittelt worden, weshalb der Beschwerdeführerin die Möglichkeit zur Konfrontation mit den sie belastenden Aussagen verwehrt geblieben sei. Die Polizeirapporte seien deshalb unverwertbar. Schliesslich habe die Staatsanwaltschaft ihren Aussagen gestützt auf das psychiatrische Gutachten zu Unrecht eine verminderte Aussagekraft beigemessen, obwohl sich dem Gutachten eine derartige Schlussfolgerung nicht entnehmen lasse.

- 9.2 Die Vorbringen der Beschwerdeführerin erschöpfen sich weitgehend darin, die Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft durch ihre eigene Würdigung zu ersetzen. Damit zeigt sie jedoch weder auf, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt ungenügend abgeklärt hätte, noch dass deren Würdigung der vorhandenen Beweismittel zu beanstanden wäre. Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, vermögen auch die vorhandenen objektiven Beweismittel – insbesondere die medizinischen Unterlagen – die Sachverhaltsfeststellung der Staatsanwaltschaft nicht entscheidend zu widerlegen. Soweit die Beschwerdeführerin darüber hinaus geltend macht, die Staatsanwaltschaft habe den Erlass der Einstellungsverfügung bewusst hinausgezögert, um den Eintritt der Verjährung abzuwarten, erschöpfen sich ihre Ausführungen in reiner Spekulation. Konkrete Anhaltspunkte hierfür zeigt sie nicht auf.

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin selbst wiederholt angegeben hat, sich infolge dissoziativer Zustände beziehungsweise nach Schlägen auf den Kopf nicht mehr lückenlos an das Geschehen erinnern zu können (vgl. Einvernahme der Beschwerdeführerin vom 11. Dezember 2023, Z. 209-226, 243-249, 335-341, 351-356, 402-406, 451-454, 472-480, 493-497, 515-518, 537-538, 548, 559, 601-605, 641-643, 665-669, 693-698). Entsprechende Hinweise finden sich auch in den Arztberichten (vgl. Arztbericht vom 18. Dezember 2021, Seiten 2 und 3). Dieser Umstand vermag die Aussagen der Beschwerdeführerin zwar nicht von vornherein in Frage zu stellen. Gerade aufgrund der von der Beschwerdeführerin geschilderten Erinnerungslücken lässt sich aber der von ihr behauptete Geschehensablauf nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit rekonstruieren.

- 9.3 Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft den hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich Amtsmissbrauchs sowie einer einfachen oder versuchten schweren Körperverletzung verneinte. Soweit gestützt auf die Akten einzelne Einwirkungen durch die Polizeibeamten vorliegen, sind diese nach dem Gesagten höchstens als Tötlichkeiten zu qualifizieren. Tötlichkeiten stellen Übertretungen dar und verjähren gemäss Art. 103 i.V.m. Art. 109 StGB nach drei Jahren. Entsprechend wäre spätestens am 18. Dezember 2024 ohnehin für sämtliche Vorfälle die Verjährung eingetreten.

10. Zu prüfen bleiben die Ausstandsgesuche der Beschwerdeführerin.

- 10.1 Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden

Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR. 312.0]). Da das Gesuch einen Staatsanwalt betrifft, ist die Beschwerdekammer für den Entscheid zuständig (Art. 59 Abs. 1 Bst. b StPO; BOOG, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Rz. 7 zu Art. 59 StPO).

- 10.1.1 Der Gesetzgeber verzichtete auf die Festlegung einer Frist, innerhalb derer ein Ablehnungsgesuch spätestens zu erfolgen hat. Wie sich aus der Formulierung «ohne Verzug [...], sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat» ergibt, kann das Recht auf Ausstand indessen nicht ohne zeitliche Beschränkung geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss der Ablehnungsgrund unverzüglich nach dessen Kenntnisnahme geltend gemacht werden; andernfalls ist der Anspruch verwirkt (vgl. BGE 143 V 66 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichts 1B_209/2021 vom 10. August 2021 E. 5.3 und 1B_98/2020 vom 26. November 2020 E. 2.2). Der Ausstand ist mithin so früh wie möglich, d.h. in den nächsten Tagen nach Kenntnisnahme, zu verlangen. Ein Ablehnungsgesuch, das beispielsweise erst nach zwei Wochen gestellt wird, ist klarerweise verspätet (Urteil des Bundesgerichts 7B_1156/2024 vom 16. Dezember 2024 E. 2.1, wonach in der Regel ein sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds gestelltes Gesuch noch als rechtzeitig gilt; mit Verweis auf BGE 143 V 66 E. 4.3). Soweit erst eine Kumulation mehrerer Vorfälle Anlass zur Besorgnis wegen Befangenheit gibt, ist bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Gesuchsteller nicht vorschnell reagieren kann und gegebenenfalls zunächst zuwarten muss, um das Risiko zu vermeiden, dass sein Gesuch als unbegründet abgewiesen wird. Es muss daher zulässig sein, in Verbindung mit neu entdeckten Umständen auch bereits früher bekannte Tatsachen geltend zu machen, wenn erst eine Gesamtwürdigung zur Bejahung eines Ausstandsgrunds führt, während die isolierte Geltendmachung der früheren Tatsachen die Stellung eines solchen Begehrens nicht hätte rechtfertigen können. Begründen mehrere Vorkommnisse erst zusammen den Ausstandsgrund, so ist der Zeitpunkt zur Geltendmachung dann gekommen, wenn nach Auffassung des Gesuchstellers der «letzte Tropfen das Fass zum Überlaufen» gebracht hat (Urteil des Bundesgerichts 1B_209/2021 vom 10. August 2021 E. 5.2 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin begründet die Ausstandsgesuche im Wesentlichen mit ihrer Kritik an der Beweiswürdigung sowie an der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Einstellungsverfügung vom 16. Januar 2026. Auch wenn sie in ihrer Begründung jeweils die Staatsanwaltschaft als Ganzes als befangen bezeichnet, sind die einzelnen Vorwürfe klarerweise an den Gesuchsgegner 1 als Verfahrensleiter gerichtet. Vor diesem Hintergrund erfolgte das Ausstandsgesuch gegen den Gesuchsgegner 1 frist- und formgerecht und es ist darauf einzutreten.

Hinsichtlich der Gesuchsgegnerin 2 erscheint bereits fraglich, ob die Beschwerdeführerin überhaupt einen diese individuell betreffenden Ausstandsgrund glaubhaft macht oder sich ihre Vorbringen nicht ausschliesslich gegen die Verfahrensführung des fallleitenden Staatsanwalts richten. Dies kann letztendlich offenbleiben, zumal sich das Ausstandsgesuch als offensichtlich unbegründet erweist (vgl. E. 10.6 hier-

nach). Auch das Ausstandsgesuch gegen die Gesuchsgegnerin 2 wird als form- und fristgerecht entgegengenommen.

10.2

- 10.2.1 Die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) gewährleistet jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, unter anderem den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Eine Gerichtsperson gilt als befangen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Für den allgemeinen grundrechtlichen Anspruch auf Unabhängigkeit und Objektivität von Strafverfolgungsbehörden ausserhalb einer richterlichen Funktion ist Art. 29 Abs. 1 BV massgebend, wobei der Bestimmung ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zukommt (BGE 141 IV 178 E. 3.2, auch zum Folgenden; BOOG, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 3 vor Art. 56-60 StPO). Die in einer Strafverfolgungsbehörde tätige Person hat die an sie herangetragenen Fragen unvoreingenommen und frei von Bindungen an die Parteien, deren Standpunkte oder anderen Drittinteressen zu beurteilen (BOOG, a.a.O., N. 4 vor Art. 56-60 StPO). Sie hat die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen (Art. 6 Abs. 2 StPO). Sie kann abgelehnt werden, wenn Umstände (etwa strafprozessual unzulässige vorverurteilende Äusserungen) vorliegen, welche nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (BGE 141 IV 178 E. 3.2.2). Befangenheit bezeichnet eine innere Einstellung zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens, welche die gebotene Distanz vermissen lässt und aus der heraus die Person sachfremde Elemente einfließen lässt mit der Folge, dass sie einen Verfahrensbeteiligten benachteiligt oder bevorzugt oder zumindest dazu neigt (BOOG, a.a.O., N. 7 vor Art. 56-60 StPO). Ob der Anschein von Befangenheit vorliegt, beurteilt sich ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden der Verfahrenspartei (BGE 141 IV 178 E. 3.2.1).
- 10.2.2 Die strafprozessualen Bestimmungen über den Ausstand (Art. 56 StPO) konkretisieren die verfassungsmässigen Garantien gemäss Art. 30 bzw. Art. 29 BV. Demnach hat eine in der Strafbehörde tätige Person u.a. dann in den Ausstand zu treten, wenn sich eine Befangenheit aus «anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand» ableiten lässt (Art. 56 Bst. f StPO). Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 Bst. a-e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Entscheidendes Kriterium ist, ob bei problematischen Konstellationen der Ausgang des Verfahrens bei objektiver Betrachtungsweise noch als offen erscheint (BOOG, a.a.O., N. 38 zu Art. 56 StPO). Misstrauen in die Unvoreingenommenheit der Person kann sich unter anderem aus Äusserungen oder einem bestimmten Verhalten der in der Strafbehörde tätigen Person im Rahmen der Verhandlungsführung ergeben, welche die gebotene Distanz zur Sache vermissen lassen (BOOG, a.a.O., N. 54 zu Art. 56 StPO). Befangenheit einer staatsanwaltlichen Untersuchungsleiterin oder eines Untersuchungsleiters ist nach der Praxis des Bundesgerichtes nicht leichthin anzunehmen. Zu bejahen ist sie nur,

wenn nach objektiver Betrachtung besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Fehlleistungen der Untersuchungsleitung vorliegen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken (BGE 143 IV 69 E. 3.2; 141 IV 178 E. 3.2.3; 138 IV 142 E. 2.3). Das Ausstandsverfahren dient nicht dazu, den Parteien zu ermöglichen, die Art der Verfahrensführung und namentlich die von der Verfahrensleitung getroffenen Zwischenentscheide anzufechten. Diesbezüglich sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen beanstandete Verfahrenshandlungen auszuschöpfen (BGE 143 IV 69 E. 3.2; Urteil 1B_567/2022 vom 12. Juni 2023 E. 3; vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 7B_118/2022 vom 24. August 2023 E. 4).

- 10.3 Die Beschwerdeführerin erblickt den Anschein der Befangenheit des Gesuchsgegners 1 im Wesentlichen darin, dass dieser die Untersuchung einseitig zu Gunsten der beschuldigten Polizeibeamten geführt habe. Er habe sich nahezu ausschliesslich auf deren Wahrnehmungsberichte gestützt, entlastende Beweismittel nicht erhoben und den Aussagen der Beschwerdeführerin zu Unrecht geringeres Gewicht beigemessen. Zudem beanstandet sie verschiedene rechtliche Würdigungen der Einstellungsverfügung als offensichtlich unhaltbar und den Beschuldigten gegenüber begünstigend. Schliesslich macht sie geltend, die Staatsanwaltschaft habe den Erlass der Einstellungsverfügung bewusst hinausgezögert, um den Eintritt der Verjährung abzuwarten. Aufgrund dieser Umstände sei das Verfahren einer anderen, vorzugsweise ausserkantonalen Staatsanwaltschaft zu übertragen.
- 10.4 Der Gesuchsgegner 1 hält dem entgegen, er kenne die involvierten Polizeimitarbeitenden weder beruflich noch privat und habe auch im Rahmen der von ihm geführten Untersuchungen nie mit den Betreffenden zusammengearbeitet. Auch die Beschwerdeführerin habe er vor dieser Untersuchung nicht gekannt. Nach den kantonalen Zuständigkeitsregeln erachte er sich als zu Recht zuständig und identifiziere keinen Fall abweichender Zuständigkeit. Er bemühe sich trotz hoher Fallzahlen, das unter den gegebenen Umständen Mögliche zu tun.
- 10.5 Die Gesuchsgegnerin 2 bringt in ihrer Stellungnahme vor, in ihrer Funktion als Staatsanwaltsassistentin die Verfahrensleitung in administrativen und koordinativen Belangen zu unterstützen. Zu Entscheiden juristischer oder verfahrensweisender Natur sei sie nicht befugt und dies gehöre auch nicht zu ihrer Funktion. Sie sei mit dem vorliegenden Verfahren erstmals 2025 betraut worden und habe die Verfahrensleitung administrativ unterstützt. Bis zum heutigen Tag habe sie keine der im Verfahren beteiligten Personen persönlich getroffen oder anderweitig kennengelernt.
- 10.6 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, welche den Anschein der Befangenheit oder Voreingenommenheit des Gesuchsgegners 1 erwecken könnten (auch nicht im Sinne der Auffangnorm von Art. 56 Bst. f StPO). Als Staatsanwalt obliegt dem Gesuchsgegner 1 im Vorverfahren die Leitung und er trägt die Verantwortung für die gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens (Art. 61 Bst. a und 62 Abs. 1 StPO). Aus den amtlichen Akten sind keinerlei Anzeichen dafür zu erkennen, dass der Gesuchsgegner 1 seine Aufgabe als Staatsanwalt nicht korrekt wahrnimmt. So gibt es kei-

nerlei Anhaltspunkte für krasse oder ungewöhnliche Fehlleistungen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken. Auch der Vorwurf, der Gesuchsgegner 1 habe den Erlass der Einstellungsverfügung bewusst hinausgezögert, um den Eintritt der Verjährung abzuwarten, bleibt rein spekulativ und wird durch keinerlei objektive Umstände gestützt. Allein aus der Verfahrensdauer lässt sich kein Anschein der Befangenheit ableiten.

Gleiches gilt im Resultat für die Gesuchsgegnerin 2. Auch diesbezüglich werden keine Umstände dargetan, welche sie individuell betreffen oder objektiv geeignet scheinen, den Anschein der Befangenheit zu begründen. Der blosser Umstand, dass sie im Verfahren mitwirkte und den fallführenden Gesuchsgegner 1 unterstützte, vermag einen Ausstandsgrund offensichtlich nicht zu begründen.

Letztlich bringt die Beschwerdeführerin mit ihren Ausstandsbegehren vor allem ihre Unzufriedenheit mit der Arbeit der Ermittlungsbehörden zum Ausdruck. Sie nutzt das Instrument des Ausstandsgesuchs für inhaltliche Kritik an den Ermittlungen. Nur weil die Einschätzung der Staatsanwaltschaft nicht geteilt wird, liegt darin aber noch kein Grund für einen Ausstand. Das Ausstandsverfahren dient nicht (bzw. nur ausnahmsweise) der inhaltlichen Auseinandersetzung mit Entscheidungen der Verfahrensleitung, sondern der Sicherung eines fairen Verfahrens im Sinne objektiver Unbefangenheit. Für Kritik an der Verfahrensführung stehen der Beschwerdeführerin grundsätzlich die dafür vorgesehenen Rechtsmittel offen (vgl. E. 10.2.2 hiavor).

- 10.7 Soweit die Beschwerdeführerin die Ausstandsgesuche mit einer allgemeinen institutionellen Nähe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft begründet, verkennt sie überdies, dass die Untersuchung vorliegend gerade durch die hierfür zuständige Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben des Kantons Bern geführt wurde, welcher die Behandlung von Strafverfahren gegen Behördenmitglieder übertragen ist (Art. 91 Abs. 1 bst. b des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]; Kantonale Richtlinie der Generalstaatsanwaltschaft zur Übernahme von Fällen durch die Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Ziff. 1 Bst. f).
- 10.8 Die Beschwerdeführerin stellt darüber hinaus in den Raum, dass die Staatsanwaltschaft als Ganzes im vorliegenden Verfahren durch eine neue, eventuell ausserkantonale, Staatsanwaltschaft zu ersetzen sei. Diesbezüglich ist ihr entgegenzuhalten, dass sich die in Art. 56 StPO genannten Ausstandsgründe stets auf einzelne Mitglieder der Strafbehörden und nicht auf eine ganze Behörde beziehen. Eine Behörde als solche kann nicht befangen sein (BOOG, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 zu Art. 58 StPO).
- 10.9 Insgesamt sind die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geeignet, objektiv den Anschein einer Befangenheit zu begründen. Andere Ausstandsgründe werden nicht geltend gemacht.
11. Nach dem Gesagten erweisen sich die Beschwerde sowie die Ausstandsgesuche als unbegründet und sind abzuweisen.

12.

- 12.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, sowie die Kosten der Ausstandsverfahren, bestimmt auf je CHF 600, ausmachend insgesamt CHF 1'200.00, der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 und Art. 59 Abs. 4 StPO).
- 12.2 Zuzufolge ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Entschädigung.
- 12.3 Die Entschädigung der beschuldigten Person, welche gegen die Privatklägerschaft, die eine Einstellung mit Beschwerde anfecht, obsiegt, richtet sich nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO. Bei Officialdelikten trägt der Kanton die Entschädigung für die angemessenen Aufwendungen der beschuldigten Person im Rechtsmittelverfahren, wenn die Privatklägerschaft erfolglos Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung erhebt. Geht es demgegenüber um Antragsdelikte, wird die unterliegende Privatklägerschaft entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Im hiesigen Beschwerdeverfahren gilt es in Bezug auf den Beschuldigten 3, die Rechtmässigkeit der Einstellung von zwei Antragsdelikten (einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB, Tötlichkeit gemäss Art. 127 StGB) sowie einem Officialdelikt (Amtsmissbrauch gemäss Art. 312 StGB) zu beurteilen, wobei der Beschuldigte 3 obsiegt. Folglich hat die Beschwerdeführerin für zwei Drittel der Entschädigung des Rechtsanwalts des Beschuldigten 3 aufzukommen. Den Rest trägt der Kanton Bern.
- 12.4 Die Höhe der Entschädigung des anwaltlichen Aufwands in Verfahren vor den kantonalen Gerichten richtet sich nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811). Gemäss Art. 41 Abs. 2 KAG besteht die Tarifordnung für Strafrechtssachen aus Rahmentarifen. Mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. e und b PKV reicht der vorliegende Tarifrähmen bis zu CHF 12'500.00. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG).
- 12.5 Der private Verteidiger des Beschuldigten 3, Rechtsanwalt B._____, macht für das Beschwerdeverfahren mit Kostennote vom 20. Juli 2026 einen Aufwand von CHF 780.30 (inkl. Auslagen und MWST) geltend. Die Honorarforderung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Dem Beschuldigten 3 ist für die Aufwendungen von Rechtsanwalt B._____ im Beschwerdeverfahren somit eine Entschädigung von CHF 780.30 (inkl. Auslagen und MWST) zuzusprechen. Diese ist zu zwei Dritteln, ausmachend CHF 520.20 von der Beschwerdeführerin und zu einem Drittel, ausmachend CHF 260.10, vom Kanton Bern an Rechtsanwalt B._____ zu entrichten (Art. 429 Abs. 3 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Vom Verzicht auf Schlussbemerkungen des Gesuchsgegners 1 vom 27. Juli 2026 wird Kenntnis genommen.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Das Ausstandsgesuch gegen den Gesuchsgegner 1 wird abgewiesen.
4. Das Ausstandsgesuch gegen die Gesuchsgegnerin 2 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
5. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'200.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
6. Die Kosten der Ausstandsverfahren, bestimmt je auf CHF 600.00, ausmachend insgesamt CHF 1'200.00, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
7. Die Entschädigung des Beschuldigten 3 wird auf CHF 780.30 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt. Diese ist zu zwei Dritteln, ausmachend CHF 520.20, von der Beschwerdeführerin zu bezahlen und zu einem Drittel, ausmachend CHF 260.10, vom Kanton Bern an Rechtsanwalt B._____ zu entrichten.
8. Darüber hinaus werden keine Entschädigungen gesprochen.
9. Zu eröffnen:
 - der Straf- und Zivilklägerin/Beschwerdeführerin/Gesuchstellerin, v.d. Rechtsanwalt D._____ (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten 3, v.d. Rechtsanwalt B._____ (per Einschreiben)
 - dem Gesuchsgegner 1 (per Einschreiben)
 - der Gesuchsgegnerin 2 (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben
(mit den Akten – per Kurier)

Bern, 31. Juli 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Cathrein

i.V. Gerichtsschreiber Rubli

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie der Ausstandsverfahren werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.